



# Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 26. Juli.

## Bekanntmachungen.

### Aufforderung

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatz hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten,

- für Entfernungen bis 10 Meilen  $\frac{1}{2}$  Sgr.,
- für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.,
- für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Halle, den 20. Juni 1862.

Der Ober-Post-Director **Strahl.**

### Bekanntmachung.

Der durch eine Warnungstafel geschlossene Weg über die dem Rittergute Tragarth gehörige Luppenbrücke wird für alle diejenigen, welche denselben nicht zur Bewirtschaftung ihrer jenseits der Luppe in Tragarther Flur beleghenen Grundstücke benutzen, auf Grund des §. 41 der Feldpolizei-Ordnung bei einer Geldbuße bis zu drei Thälern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe hierdurch noch besonders verboten.

Merseburg, den 10. Juli 1862.

**Die Dominial-Polizeiverwaltung Tragarth.**  
Winger.

### Bekanntmachung.

Das Aehrenleien und Kartoffelstoppeln auf den Rittergutsfeldern von Löpzig wird hierdurch bei Vermeidung der in den §§. 41 und 42 der durch das Gesetz vom 13. April 1856 abgeänderten Feldpolizei-Ordnung angedrohten Strafen noch besonders verboten.

Merseburg, den 23. Juli 1862.

**Die Dominial-Polizei-Verwaltung Löpzig.**  
Lhieme.

v. c.

### Bekanntmachung.

(Verkauf des fiscalischen Braunkohlenbergwerks bei Mertendorf resp. Verpachtung der dazu gehörigen Ländereien betreffend.)

Höherer Anordnung zufolge soll das im Naumburger Kreise belegene **fiscalische Braunkohlenbergwerk bei Mertendorf**, bestehend aus einer Fläche von gegen 70 Morgen Ackerland, worunter ein Kohlenlager von etwa 3 Millionen Tonnen ansteht, einem Zechenhaufe mit Hofraum und Garten, Materialienschuppen und Stallgebäude, einem in Neuerrung stehenden Stolln mit dergl. Lichtlöchern und einem kleinen Steinbruchsgrundstücke, nochmals öffentlich ausgeben werden, wozu wir Termin auf

**Mittwoch den 20. August d. J., Vorm. 8 Uhr,**  
im Gasthose zu Mertendorf

angesezt haben, in welchem zunächst das Bergwerk im Ganzen und demnächst der Grund und Boden ohne die anstehende Kohle in Parzellen zum Verkauf gestellt wird. Werden hierbei keine ausreichenden Gebote abgegeben, so wird sofort zur meistbietenden parzellenweisen Verpachtung der Ackerstücke auf 12 Jahre geschritten. Die Veräußerungsbedingungen können bereits vor dem Termine im Ortsrichteramte zu Mertendorf, bei dem Oberberg-Geschworenen Franke zu Weißenfels und in unserer Registratur eingesehen, auch gegen Copialien abschriftlich von uns bezogen werden.

Halle, den 21. Juli 1862.

**Königliches Ober-Bergamt.**

**Zu verkaufen durch Bureau Ceres** in Halle a./S.  
Ein Rittergut Pr. Sachsen mit 9000 Morgen Areal für 350,000 Thlr. mit 100,000 Thlr. Anzahlung.

Ein dergl. mit 860 Morgen Areal und sehr lucrativen Nebenbranchen, für 100,000 Thlr. mit 40,000 Thlr. Anzahlung.

Ein dergl. mit 260 Morgen für 16000 Thlr. und 8000 Thlr. Anzahlung.

Ein Landgut mit 400 Morgen für 18000 Thlr. und 6000 Thlr. Anzahlung.

Eine Schmiede mit ca. 3 Morgen, nahe an der Eisenbahn von Halle nach Leipzig mit vieler Nahrung für 3500 Thlr. mit 15—1800 Thlr. Anzahlung.

Ein Backhaus mit Wohnhaus, Stallung, großem Hof mit Einfahrt, 1 Morg. gr. Garten, 1 St. von Halle für 1800 Thlr. mit 1200 Thlr. Anzahlung.

Rittergüter, große und kleine Landgüter werden zu **Kaufen gesucht.**

Die vor dem Hältertore gelegene Scheune Nr. 930 ist sofort billig zu verpachten. Auskunft wird ertheilt Dom Nr. 234.



### Circus Gymnasticus in Merseburg

Sonntag den 27. Juli 1862  
große Kunst-Vorstellung.

#### Der Schnelllauf auf dem Thurmsaule.

Auf dem sog. Thurmsaule wird R. Jänicke in der Zeit von 2 Minuten hinauf und herunter gehen.

Kassenöffnung 3 Uhr, Anfang 4 Uhr. Der Schauplatz ist auf dem Kinderplatze. Außerdem Freitag, Sonnabend und Montag Vorstellung, Anfang 7 Uhr.

**M. Borg & R. Jänicke.**



Eine schöne hochtragende Kuh, sowie ein gutes übercompletes Gespannypferd sind zu verkaufen auf dem Rittergute zu Oberfrankleben.



Zwei tragende Schweine stehen billig zu verkaufen bei **M. Mauff** in Dürrenberg.

#### Auction.

Montag den 4. August c., von Vormittags 9 Uhr an, sollen auf dem Franke'schen Rittergute zu Geißelröhlitz wegen Wirthschaftsaufgabe einige 20 Stück Rindvieh, theils neumilchende, theils tragende Kühe, sowie 6 Stück junge tragende Zuchtsauen, 1 Hauer, 4 Ackerwagen, 2 Kutschwagen, Pflüge, Eggen, Walzen und verschiedene andere zur Wirthschaft gehörige Gegenstände, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Eine halbe Scheune in den Leunaschen Scheunen ist zu verpachten. Zu erfragen bei **August Becke**.

Eine meublirte Stube nebst Schlafkammer ist Burgstraße 216 1 Treppe hoch zu vermieten.

In meinem Hause vis à vis der Mylius'schen Gerberei ist ein Logis, bestehend aus zwei Stuben, Küche, Waschhaus, Hof- und Bodenraum und einem Gartenbeet, sofort zu vermieten und zu beziehen. Preis 40 Thlr.

**Friedrich Schulke jun.,**  
Noßmarkt 366.

Zwei ausmeublirte Stuben sind zu vermieten Noßmarkt Nr. 373/74.

Von der Sächs. Thür. Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Berwerthung ist mir der Debit ihrer Preßkohlensteine für Merseburg übertragen. In ganzen Wagenladungen kann ich das Tausend solcher Steine jetzt zum Sommerpreise frei ins Haus à 2 Thlr. verkaufen. In einzelnen Hunderten erlasse ich sie für à 7½ Sgr. Späterhin muß eine Preiserhöhung eintreten.

Merseburg, den 24. Juli 1862.

**Friedrich Steinbrück,** Sand Nr. 617.

**Geeichte Brücken-Waagen** in allen Größen nebst Gewichten empfiehlt

**C. F. Liebich** am Markt.

## Augenkranken!

Das mit allerhöchster Concession beliebene **weltberühmte wirklich ächte Dr. Whites Augenwasser** von **Tr. Ehrhardt** wird à Flacon 10 Sgr. bereitwilligst besorgt durch **Gustav Lott** in **Merseburg**.

Tausende von Lob erhebenden Briefen und Attesten aus allen Gegenden der Welt sprechen über den ausserordentlich glücklichen Erfolg.

## Vitaline.

Bestes Mittel zur Stärkung und Erhaltung des Haupthaares empfiehlt in Flacons à 15 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. **C. Francke** am Markt.

## Sicherer Nebenverdienst für Jedermann.

Unser Chef, Professor Charlier, betreibt seit Jahren während seiner Ruhestunden einen Industriezweig, der eben so lohnend als unterhaltend ist und, im größeren Umfange betrieben, sogar Wohlstand bringt. Wir sind in der Lage, die ausführliche Anweisung zu dieser, von der **Königl. preuß. Regierung** protegirt, neben jedem andern Berufe, in Städten, wie in Dörfern bequem und leicht zu betreibenden Nebenbeschäftigung, aus welcher ein jährl. Verdienst von 2 bis 300 Thlr. spielend zu erzielen ist, gegen Einfindung oder Einzahlung von 1½ Thaler für Insertions- und Schreibkosten, mitzutheilen.

Unter unbedingter Garantie für die Wahrheit dieser Annonce bemerken wir, daß Betriebscapital nicht, sondern nur 10 bis 15 Thlr. für Einrichtungsstücke, die jeder Holzarbeiter machen kann, erforderlich.

Der Instruction ist eine Calculation beigefügt.

Wir verpflichten uns das Product zu dem der Calculation zu Grunde gelegten Preise zu übernehmen.

**Das Charlier'sche Verlagsbureau**  
in Bockenheim b. Frankfurt a./M.

**Apfelwein,** à Fl. 2½ Sgr., 14 Fl. 1 Thlr., der Anfer v. 30 Quart 2½ Thlr., excl.  
**Borsdorfer,** ganz vorzüglich, à Flasche 3½ Sgr., 10 Fl. 1 Thlr., Anf. 4 Thlr., excl.  
Aufträge gegen Baarsendung oder Nachnahme.  
**Berlin. F. A. Wald,** Hausvoigteiplatz Nr. 7.

Sonntag den 27. Juli, Nachmittags 3 Uhr,

## Concert,

wozu freundlichst einladet  
**Reuschberg.**

**A. Deckert.**

### Funkenburg.

Sonntag den 27. Juli großes Militair-Concert. Anfang Nachmittag 3½ Uhr. Entrée: Herren 2½ Sgr., Damen die Hälfte. Zur Aufführung kommt unter andern: Ouverture z. D. „Die lustigen Weiber von Windsor“ von Nicolai, Finale des 1. Act's a. Don Juan von Mozart, musikalische Erinnerungen der denkwürdigen Kriegsjahre 1813—15 von Wieprecht (mit Gesang-Einlagen.)  
**Scheider,** Stabstrompeter.

Ein Mädchen, welches in der Küche nicht unerfahren ist, wird zum 1. October gesucht von der Regierungsräthin **Prive,** Unteraltenburg beim Tischlermeister Jorfe.

Ein mit guten Attesten versehenes Dienstmädchen wird zu kommendem Monat gesucht.

Auch ist ein kleines Stübchen zu vermieten; wo ist zu erfahren beim **Waller Nolle,** Rittergasse 156 eine Treppe hoch.

Ein Wachtelhund, schwarz mit drei weißen Pfoten, ist zugekauft und kann gegen Vergütung der Insertionsgebühren und Futterkosten in Empfang genommen werden beim **Schneidermstr. Kaufmann** in Lennewitz.

Altes Kupfer, Messing, Zinn, Zink, Blei und Eisen  
kauft fortwährend zum höchsten Preise

C. Köppe jun.

### Bekanntmachung.

Den Eingeseffenen der Ritterguts- und Domkapituls-  
Dörfer des Merseburger Kreises thue ich hiermit zu wissen,  
daß ich jedes Stück crepirtes und untauglich gewordenes  
Vieh dem Werthe nach noch bezahle.

A. Franke, Scharfrichtereibesitzer.

### Schwurgericht zu Raumburg.

(Fortsetzung.)

#### Zweiter Fall.

Der Müllergesell Karl Gottbelf Röhming von Droy-  
zig, 22 Jahr alt, bereits 3 mal wegen Diebstahls bestraft,  
war wegen schweren Diebstahls im Rückfalle angeklagt.

Dem Mühlenbesitzer Kuhn in Bissen waren in der Nacht  
vom 10. zum 11. März d. J. aus seinem Wohnhause  
mittelft Einsteigens und Einbruchs eine silberne Cylinder-  
uhr nebst Kette, ein halbes Duzend Eßlöffel und 15 Thlr.  
21 Sgr. Geld entwendet worden.

Die bei dem Diebstahle gezeigte genaue Localkenntniß  
lenkte den Verdacht sofort auf den Müllergesellen Röhming  
aus Droyzig, der früher bei dem Kuhn im Dienste gestan-  
den hatte. Bei einer bei dem Röhming vorgenommenen  
Hausdurchsuchung fand sich das mit gestohlene halbe Duzend  
Eßlöffel vor und derselbe gestand zu, daß solche von dem  
Mühlenbesitzer Kuhn herrührten. Seinen Angaben nach  
hatte ein Dienstknecht Carl Just aus der Gegend von Ei-  
senberg, den er am 10. März auf dem Wege zum Oster-  
felder Taubenmarke kennen gelernt haben wollte, den Dieb-  
stahl verübt und er, Röhming, wollte während dem vor  
dem Hause Wache gestanden, sonst aber in keiner weiteren  
Weise bei dem Diebstahle sich betheiliget haben; er wollte  
von dem gestohlenen Gute nur die Eßlöffel und 1 Thlr.  
Geld erhalten haben. Ein Karl Just war nun allen Ver-  
muthungen ungeachtet nicht zu ermitteln gewesen und es  
mußte angenommen werden, daß Röhming diese Angabe  
gemacht hatte, um den größeren Theil der Schuld von sich  
abzuwälzen. Es wurde namentlich am Morgen nach dem  
Diebstahle nur eine Fußspur entdeckt, die mit den Stief-  
eln des Röhming übereinstimmte. Außerdem wurde er-  
mittelt, daß Röhming im Besitze von bei Weitem mehr Geld  
als einem Thaler gewesen war.

Die Geschworenen nahmen daher an, daß Röhming  
lediglich den Diebstahl verübt habe. Die Frage, ob dem  
Angeklagten mildernde Umstände zur Seite stehen, wurde  
mit 7 gegen 5 Stimmen verneint. Der Gerichtshof, der  
demzufolge mit in Berathung trat, entschied sich für die  
Ansicht der Majorität.

Der Angeklagte wurde mit 5 Jahren Zuchthaus und  
Stellung unter Polizeiaufsicht auf ebensolange bestraft.

#### Montag den 14. Juli.

Vorsitzender: AGRath Liebaldt; Beisitzer: Kreisrichter Müller  
und Reifig, GAff. Rathner und v. Wulffen. — Staats-  
anwalt v. Lauhn. — Gerichtsschreiber: KSecr. Engel-  
berg.

Geschworene: Rentier Schild, Kaufmann Spangenberg,  
Kaufmann Meyer, Rittergutsbes. Küchler, Buchdruckerei-  
bes. Kell, Apotheker Guichard, Gastwirth Koch, Wein-  
händler Bürger, Kupferschmiedemstr. Wagner, Bäckeremstr.  
Fischiegner, Kaufmann Habermeyer, Oberförster von  
Münchhausen.

#### Erster Fall.

Die unverehel. Marie Charlotte Koch aus Rosleben  
— 19 Jahr alt, bereits wegen Diebstahls und wegen Fäl-  
schung eines Dienstzeugnisses bestraft — stand wegen schwe-  
ren Diebstahls im Rückfalle und wegen Unterschlagung  
unter Anklage. —

Am 6. Sonntage nach Trinitatis (27. Juli) predigen:

Domkirche  
Stadtkirche  
Neumarktkirche  
AltenburgerKirche  
Stadtkirche:

Vormittags:  
Herr Diac. Busch.  
Herr Pastor Heineken.  
Herr Pastor Dreifing.  
Herr Pastor Bruner.

Nachmittags:  
Herr Pastor Heineken.  
Herr Diac. Busch.

Abendmahl: Herr Pastor  
Heineken.

Früh und Nachmittags katholischer Gottesdienst.

1) Am 16. April d. J. Abends in der Zeit von 7  
bis 10 Uhr waren den Dienstmädchen Wilhelmine Kummer  
und Theresie Schwerdt auf der Oberförsterei in Ziegelroda  
aus ihrer Kammer in dem Stallgebäude mittelft Einsteigens  
durch ein Fenster verschiedene Kleidungsstücke entwendet  
worden. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich bald auf  
die unverehel. Koch, welche kurze Zeit auf der Oberförsterei  
gedient hatte und später öfter in Ziegelroda gesehen wor-  
den war. Am 17. April wurde sie vom Gens'd arm Käst-  
ner zwischen Wendelstein und Ziegelroda hinter einer Klaster  
Holz versteckt betroffen und verhaftet; bis auf 2 Schürzen  
und 1 Paar Schuhe war sie im Besitze sämtlicher gestoh-  
lenen Sachen. Sie gestand deshalb den Diebstahl zu.

2) Am 1. April e. war die Koch bei dem Förster  
Schlegel in Altenroda als Viehmagd in Dienst getreten.  
Einige Tage darauf begab sie sich nach Rosleben, um ihre  
Sachen zu holen, nachdem sie sich zu diesem Behufe von  
der Wirthschafterin Anna Unsin einen Korb und von der  
Viehmagd Knoth ein Paar Pantoffeln und eine Schürze  
geliehen hatte. Sie kehrte jedoch mit den Sachen nicht  
wieder zurück; bei ihrer Verhaftung am 17. April wurde  
sie im Besitze derselben betroffen. Sie gestand zu, die Ab-  
sicht gehabt zu haben, die Sachen für sich zu behalten.

Während die Angeklagte heute ihr Geständniß in Be-  
zug auf den Diebstahl wiederholte, widerrief sie solches in  
Bezug auf die Unterschlagung und behauptete, daß sie die  
Absicht gehabt habe, die geliehenen Sachen wieder zurück-  
zugeben. Die Geschworenen schenkten ihrer Versicherung  
Glauben und sprachen sie von der Unterschlagung frei.  
In Bezug auf den Diebstahl nahmen sie mildernde Um-  
stände an. Die Angeklagte wurde mit 6 Monaten Gef-  
ängniß, Stellung unter Polizei-Aufsicht und Untersagung  
der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr  
bestraft. —

#### Zweiter Fall.

Der Steinhauergesell Geyer aus Raßberg — 24 Jahr  
alt, bereits wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß  
bestraft, war wegen Urkundenfälschung angeklagt.

Am 1. oder 2. Januar d. J. kam der Steinhauer-  
gesell Geyer aus Raßberg zu dem Kleiderhändler Nerger  
in Zeitz und bat ihn um einen Rock, indem er ihm einen  
Zettel folgenden Inhalts übergab:

Lieber Meister Nerger. Haben Sie die Güte und  
geben meinem Gesellen einen Winterrock; künftigen Sonn-  
tag werde ich seine Schuld bezahlen.

Julius Kuzschbauch, Steinhauermeister.

Nerger gab demzufolge dem Geyer einen Rock zum  
Preise von 4 bis 5 Thlr. — Da später keine Zahlung er-  
folgte, erkundigte sich Nerger bei dem Kuzschbauch, welche  
Bewandniß es mit dem Rocke habe und erfuhr nun, daß  
er, Kuzschbauch, den Zettel weder geschrieben noch sonst  
dem Geyer erlaubt habe, auf seine Rechnung einen Rock  
zu entnehmen. Zur Verantwortung gezogen gab Geyer  
an, daß er den Zettel zwar selbst, aber auf Veranlassung  
des Kuzschbauch, bei dem er bis zum 19. October v. J.  
in Arbeit gestanden und von dem er noch 4 Thlr. 6 Sgr.  
Lohn zu fordern gehabt, geschrieben habe.

Diese Angaben wiederholte der Angeklagte auch heute  
vor dem Schwurgericht im Allgemeinen, verwickelte sich

aber in Betreff des angeblichen Lohnrückstandes in mehrere Widersprüche.

Der Zeuge Kuschbauch versicherte, daß die Angaben des Geyer auf Unwahrheit beruhten und daß er seit Anfang October v. J. niemals wieder mit Geyer zusammengetroffen und ihm auch keinen rückständigen Lohn mehr schuldig geblieben sei.

Nach verhandelter Sache erklärten die Geschworenen den Angeklagten für schuldig, jedoch unter Annahme mildernder Umstände.

Der Angeklagte wurde dem Antrage des Staatsanwalts gemäß mit 3 Monaten Gefängniß und 5 Thlr. Geldbuße, event. noch 7 Tage Gefängniß, und Unterfangung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr bestraft.

### Dritter Fall.

Der Bäckermeister Johann Friedrich Hiecke von Stößen — 62 Jahr alt, bereits 2 mal wegen Diebstahls bestraft — war wegen Versuches eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt.

Als der Mühlenbesitzer Franke zu Gröbzig in der Nacht vom 23. zum 24. Mai d. J. erst gegen  $\frac{1}{2}$  1 Uhr von auswärts nach Hause zurückkehrte, bemerkte er in einer unbewohnten Oberstube in seinem Seitengebäude Licht und eine Leiter an das eine Fenster angelehnt. Er rief sofort einige Nachbarnsteute zusammen, begab sich mit ihnen nach der gedachten Stube und fand daselbst unter einer Bettstelle versteckt den ihm bekannten Bäckermeister Hiecke. Derselbe war im Besitze eines Säckchens, eines Meißels und eines Bohrer's. Mit dem letzteren waren, wie der Augenschein ergab, etwa 12 Löcher rings um das Schloß der Aufschlagenthür des in der Stube stehenden Schreibsecretairs gebohrt; die Fensterscheibe des einen Klügels fand sich mittelst eines Leim-pflasters eingedrückt. Hiecke mußte zugestehen, in diebischer Absicht eingestiegen zu sein resp. die Beschädigungen vorgenommen zu haben. Es handelte sich heute nur um die Frage über etwaiges Vorhandensein mildernder Umstände. Diese Frage wurde von den Geschworenen bejaht und der Angeklagte wurde mit 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre belegt.

(Fortsetzung folgt.)

### Kleiderordnungen.

Man hat bekanntlich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts vielfach sich bemüht, den Kleiderluxus durch die Gesetzgebung zu beschränken: die letzte Kleiderordnung wurde in Sachsen unter dem 21. Februar 1750 publicirt. So wohlgemeint auch diese Versuche sein mochten, so vergeblich waren sie und die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wenn dazu in einzelnen Fällen geschritten ward, führte zu ganz wunderlichen Erörterungen. Unter mehreren uns vorgekommenen Fällen wollen wir zunächst eines aus dem J. 1743 gedenken, der uns zugleich über die Toiletten, die damals üblich waren, belehrt. Ein Bericht der Gerichte zu Hirschstein vom 4. Dec. 1743 zeigt der Landesregierung an, „es habe der Kirchenpatron und Gerichtsherr zu Staucha, Julius Alexander von Hartigsch, höchst beschwehrend vorgestellt, wasmaassen seit einiger Zeit die übermäßige Kleiderpracht der Bauern dergestalt überhand genommen, daß fast kein Stand mehr vor dem andern an äußerlicher Tracht zu unterscheiden wäre, ihm aber Inhalts der Polizeiordnung d. a. 1661 obläge, auf dessen Abstellung soviel möglich bedacht zu sein und denn erwähnten Prachts u. a. Johann Jacob Henkel, Schenkwirth und Joh. Paniz, Bauer zu Denschütz sich theilhaftig gemacht, als welche ihre erwachsenen Töchter nach abgelegter Bauerntracht auf unanständige Art gekleidet, gestalt des erstern Henkel Tochter 1) eine kostbare Mütze von Zobelungebräme und einen Ueber-

zug von drap d'or, 2) aus einem langen Pelz mit einer Schleppe, ingleichen ein Corset und langen Rock von schielichem Tafft, davon jenes auf der Brust und in den Ermeln mit silbernen Treffen bebrämt, ingleichen 3) ein blau Corset von gros de Tours, 4) ferner ein schielicht taffetnes Corset, 5) mit halbbedenen Röcken, 6) über einen großen Fischbeinrock mit Sprungreifen und Bügeln, 7) beneßt Schleppen von seidenem Stoff, Damast, Brocard und Taffet mit gold und silbernen Treffen besetzt, auch 8) kostbare Halstücher trage,

Panizens Tochter aber, 1) bei Gebatterschaften sich den Kopf moutoniren, 2) mit kostbaren Spigen aufsetzen lasse, sonst aber 3) zur Communion mit einem Nachtzeuge und langem schwarzen Kleide von drap des dames komme, welches dieselbe noch dazu schleppe, außerdem auch 4) dieselbe in einem Pelscorset von sehgrauem Werke mit Ueberzug von Tafft oder gros de Tours, auch auf der Brust und Ermeln mit silbernen Spigen stark besetzt, ingleichen 5) in einem erbbsfarbenen piquirt Tafft Corset, ferner 6) in einem dergleichen von carmoisinrothem Tafft, wie auch 7) in einem dergleichen von blau gros de Tours sowohl über dieses 8) in großen Fischbein-Röcken, auch 9) in langen halbbedenen und papelinen Röcken, auf dem Kopfe und Halse aber mit kostbaren seidenen, ingleichen mit goldenen und silbernen Treffen besetzten Schleppe tragend, gehe.“

Man sieht wohl, Herr von Hartigsch hatte sich die Mädchen genau betrachtet und ein förmliches Inventar ihrer Kleidungsstücke aufgenommen, bei dem wir unwillkürlich auf die Vermuthung kommen, daß er von weiblichen Gliedern seiner Familie möchte unterstützt worden sein. Er trug darauf an, daß der Denunciaten Kinder angehalten werden sollten, in keiner andern als ihrem Stande gemäßen Tracht hinführo in der Kirche zu erscheinen, „damit an denselben nicht widrigen Falls das forum deprehensionis statuir werden möchte,“ worin wohl die verblünte Drohung liegen sollte, er werde ihnen „widrigen Falls“ die schönen Sachen ausziehen lassen.

Der Gerichtshalter zu Hirschstein geriebt durch den Antrag in bedeutende Verlegenheit: er selbst verstand sich sehr wenig auf die Damentoiletten, eine Kleiderakademie, bei der er sich Rath's hätte erholen können, gab es damals noch nicht, es war offenbar eine fatale Geschichte — auf der einen Seite der Herr von Hartigsch mit gezückter Kleiderordnung drohend, auf der andern die reichen Bauern, mit denen es der Gerichtshalter auch nicht verderben mochte! Er beschloß, zunächst den Thatbestand constatiren zu lassen, und ließ die Kleiderpracht durch die Dorfgerichtspersonen, unter denen sich glücklicher Weise auch ein Mann befand, der nebenbei Klischneideri betrieb, in Augenschein nehmen. Die Dorfgerichte betrachteten sich ein Stück nach dem andern, der Klischneider prüfte die schönen Stoffe, aber der Gerichtshalter kam dadurch um keinen Schritt weiter. Die Denunciaten bezogen sich, als ihnen der Antrag des Herrn v. Hartigsch eröffnet ward, darauf, „daß ihre Töchter zur Anschaffung bürgerlicher Kleider sonderliche Neigung gehegt, auch Aussicht für sie zur Heirath in die Stadt vorhanden sei, endlich die fraglichen Kleider gar nicht kostbar, sondern billiger seien, als die altväterlichen Habite und Schleier und Haube.“

(Fortsetzung folgt.)

### Valindrom.

Vorwärts bin ein Füllchen ich,  
Klein und wenig nur bekannt;  
Willst Du, Veler finden mich,  
Such in eines Kaisers Land.  
Rückwärts: Nimm nur nicht zu viel,  
Denn ich bin ein starker Trank,  
Treibst sonst oft verkehrtes Spiel,  
Erutest selten davon Dank.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.